

Satzung

über die Benutzung des Spielplatzes in der Gemarkung der Gemeinde Rothenstein

vom 25.01.2007

Aufgrund der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) vom 16.08.1993, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003; (GVBl. Nr. 2 S. 41), §§ 2,19 und 20 erlässt die Gemeinde Rothenstein folgende Satzung:
Satzung über die Benutzung des Spielplatzes in der Gemarkung der Gemeinde Rothenstein.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Spielplatzsatzung gilt für das Gemeindegebiet von Rothenstein einschließlich OT Oelknitz und für Spielplätze, die von der Gemeinde Rothenstein betrieben werden.

§ 2

Spielplatzeinrichtung

Zur Spielplatzeinrichtung gehören Spielgeräte und wenn vorhanden, Bänke und Papierkörbe sowie die Einzäunung.

§ 3

Benutzung der Spielplatzeinrichtung für Kleinkinder

1. Der Kinderspielplatz ist eine Einrichtung der Gemeinde, die allen Familien mit Kleinkindern zugute kommen soll. Bei der Benutzung ist auf diesen gemeinsamen Zweck Rücksicht zu nehmen.
2. Der Platz darf nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis Sonnenuntergang von Kindern bis zu 6 Jahren und ihren Aufsichtspersonen benutzt werden.
3. Die Anlagen und Einrichtungen sind zu schonen, sie dürfen nur in einer ihrem Zweck entsprechenden Weise benutzt werden.
4. Der Platz ist von den Benutzern ordentlich und sauber zu halten.
5. Es ist darauf zu achten, dass Kinder beim Spielen nicht mutwillig gestört und an der Benutzung der Einrichtung gehindert werden.
6. Radfahren, Mofafahren und Fußballspielen sind auf dem Spielplatz strengstens verboten.
7. Das Mitbringen von Hunden auf den Spielplatz ist verboten.

§ 4

Haftung

1. Die Gemeinde haftet bei Verletzung durch schadhafte Anlagen nur bei eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Sie haftet nicht für andere Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch falsche Benutzung der Anlagen entstehen oder die sich Kinder untereinander zufügen.
3. Sie haftet nicht für den Verlust von mitgebrachten Gegenständen.

4. Für eingetretene Schäden durch unsachgemäße Benutzung der Spielgeräte haftet der Verursacher.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Thüringer Kommunalordnung vom 14. April 1998 § 20 Abs. 3 kann die Gemeinde Rothenstein Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis 5.000 EUR ahnden. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 den Spielplatz außerhalb der Zeiten nutzt,
2. entgegen § 3 Abs. 3, 4 und 5 die Anlagen beschädigt, zerstört oder entfernt, die Benutzung des Spielplatzes verhindert,
3. entgegen § 3 Abs. 6 auf dem Spielplatz mit einem Fahrrad oder Mofa fährt oder Fußball spielt,
4. entgegen § 3 Abs. 7 Hunde auf den Spielplatz mitbringt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.